

Dr. Anja Mihr
European Inter-University Center for Human Rights and Democratisation,
Venedig, Italien
Kontakt: www.anjamih.com

Drei Fragen und Antworten zum Thema *Aufarbeitung von Unrechtserfahrung und Menschenrechtsbildung*

In Menschenrechtsbildungsprogrammen sollte vermittelt werden, was jede/r Einzelne tun kann, damit Menschenrechte gefördert, geschützt und gelebt werden. Bei der Aufarbeitung von Geschichte und vergangenem Unrecht unter Diktatur und Willkürherrschaft werden besonders zwei Aspekte deutlich: Welche Ursachen können Menschenrechtsverletzungen haben? Und wie kann jede/r Einzelne dazu befähigt werden, sich für seine eigenen und die Menschenrechte anderer einzusetzen. Historisches Hintergrundwissen, die Kenntnis der Menschenrechte und konkrete Handlungsoptionen geben den Lernenden das Selbstvertrauen, etwas bewegen und verändern zu können.

Die folgenden Ausführungen verstehen sich als Anregungen bei der Erstellung der Projektanträge.

1. Frage:

Vor welchen Herausforderungen stehen die Zielgruppen der geplanten Menschenrechtsbildungsangebote?

Zielgruppen von Menschenrechtsbildung können Studierende, Lehrer, Mitarbeiter von Behörden, Sozialarbeiter oder Polizist/innen einerseits und Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen und Minderheiten andererseits sein. In allen Gesellschaften gibt es Gruppierungen, die ausgegrenzt und diskriminiert werden und deshalb den Schutz ihrer Menschenrechte am dringendsten benötigen, so etwa Migrant/innen, Flüchtlinge oder Asylbewerber/innen. Nicht selten kommt es vor, dass ihre grundlegenden Rechte von der Mehrheit der Gesellschaft, von Ämtern, Behörden und anderen offiziellen Stellen ignoriert oder missachtet werden.

Wir alle haben es täglich mit Menschen zu tun, deren Rechte wir nicht nur kennen, sondern auch schützen müssen. Oft aber mangelt es uns an grundlegenden Kenntnissen über die Menschenrechte. Kaum einer von uns könnte die Menschenrechte konkret benennen. Auch wissen wir häufig nicht, wo wir glaubwürdige Informationen erhalten können oder wie die Menschenrechte gefördert oder eingeklagt werden. Wenig ist uns darüber bekannt, wie die Rechte in den jeweiligen Staats- oder Landesverfassungen umgesetzt worden sind oder wie sie im täglichen Umgang miteinander angewendet werden müssen.

Menschenrechtsbildungskonzepte sollten sich aber nicht nur an bestimmte Zielgruppen richten, sondern einen gesamtgesellschaftlichen Anspruch haben. In Europa beispielsweise sollten also nicht nur Angehörige der Sinti und Roma, Migrant/innen, Asylbewerber oder Ausländer angesprochen werden, sondern ebenso Behördenmitarbeiter, Lehrer oder Arbeitgeber, die mit den genannten Personengruppen tagtäglich zu tun haben. Denn: Die Qualität von Demokratie und einer menschenwürdigen Gesellschaft misst sich stets daran, wie die Mehrheit einer Gesellschaft die Minderheiten behandelt und schützt. Dazu kann

Menschenrechtsbildung beitragen. Dementsprechend sollten Angebote in Form von Seminaren, Ausstellungen, Vorträgen, Projekten und anderen Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Teile der Gesellschaft relevant sein. Sie sollten Vorurteile der Mehrheiten gegenüber den Minderheiten aufheben und umgekehrt. Nicht zuletzt sollte Menschenrechtsbildung eine nachhaltige Wirkung zeigen.

Menschenrechtskenntnisse dienen dem Gemeinwohl. So sollte etwa ein Polizeibeamter im Streifendienst einerseits um die Menschenrechtspakte oder die Antifolterkonvention wissen, darüber hinaus sollte er aber auch verstehen, dass die darin verankerten Menschenrechte auf körperliche Unversehrtheit oder einen fairen Anhörungsprozess ihren Ursprung in der Überwindung der massenhaften und willkürlichen Anwendung von Gewalt in den Diktaturen Europas seit Anfang des 20. Jahrhunderts haben. Wer als Lehrer vor einer Schulklasse steht, sollte die Kinderrechtskonvention kennen und wissen, worauf das darin enthaltene Recht auf Bildung begründet ist. Hier gibt nicht nur die jüngste Geschichte Aufschluss, sondern auch die Tatsache, dass in vielen Gesellschaften Kindern aus sozial schwachen Gruppen wie Migranten oder anderen Minderheiten dieses Recht verwehrt wurde und weiterhin verwehrt wird. Der Sozialarbeiter, der obdachlose Minderjährige auf der Straße betreut, sollte von den Internationalen Menschenrechtspakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den darin verankerten Rechten auf angemessene Ernährung, Ausbildung und Unterkunft gehört haben.

Wenn Polizisten und Mitarbeiter in Asylbewerberbehörden die internationalen Vereinbarungen ihres eigenen Staates zur menschenrechtlichen Behandlung von Straftätern oder Asylbewerbern nicht kennen, so kann dies verheerende Folgen haben: Aus Unkenntnis über den korrekten Umgang mit Inhaftierten wird diesen ihr Recht auf Zugang zu Anwälten, Ärzten oder Weiterbildungsangeboten verwehrt. Asylbewerber erhalten bei der Anhörung vor Gerichten und Behörden vielerorts keinen Übersetzer in ihrer Landessprache. In Gefängnissen

kann eine unzureichende Kommunikation mit Wachpersonal zu Missverständnissen oder Aggressionen führen, die sich dann wiederum in menschenrechtswidrigen Schikanen gegenüber den Häftlingen äußern können. Dass eine gesundheitliche Grundversorgung und der Zugang zu Information, Bildung, Anwälten und Ärzten Grund- und Menschenrechte darstellen, die sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ableiten und heute weltweit in über 200 Konventionen und Verträgen völkerrechtlich verankert sind, wissen nur die wenigsten. Sie zu kennen und anzuwenden ist einmal mehr eine Herausforderung an die Menschenrechtsbildung.

Internationale Menschenrechtsstandards können Mitarbeitern von Behörden ebenso wie betroffenen Minderheiten als Orientierungsrichtlinie für verantwortungsbewusstes Handeln vermittelt werden. Dabei stehen zunächst abstrakte Menschenrechtsnormen, die durch zielgruppenorientiertes Lernen und praktische Beispiele alltagstauglich angewendet werden, im Vordergrund des Interesses.

Menschenrechtsbildung trägt dazu bei, die Wurzeln von Vorurteilen aufzudecken und liefert damit einen Beitrag zur Aufklärung der Ursachen von Gewalt und Unrecht. Wir wissen: Vorurteile und üble Nachrede können schnell zu Ausgrenzung führen, die wiederum Konflikte und Diskriminierung zur Folge hat und nicht selten in gewaltsamen Auseinandersetzungen gipfelt. Dies bezeugen zahlreiche Beispiele aus der jüngsten Geschichte Europas während der NS-Zeit oder unter den kommunistischen Diktaturen in Osteuropa bis 1990.

Wer indes alltägliche Konflikte nicht friedlich löst, sondern lernt, ihnen mit Gewalt zu begegnen – sei es in der Politik, am Arbeitsplatz oder auf dem Schulhof – hat aus der Vergangenheit wenig gelernt. Ob Migrant/innen bei der Arbeitssuche, Menschen mit Behinderungen bei der Erledigung von Alltagsgeschäften oder Personen, die sich am Arbeitsplatz zu ihrer Homosexualität bekennen: häufig werden sie respektlos behandelt und nicht selten werden ihnen die Men-

schenrechte verwehrt, sei es aufgrund von Ignoranz und Vorurteilen oder aufgrund einer diskriminierenden Gesetzgebung.

Eine solche Gesetzgebung existierte beispielsweise im Nationalsozialismus bis 1945. Sie führte nicht nur zu Ausgrenzung, sondern auch dazu, dass Personengruppen wie Juden, Sinti und Roma, Menschen mit dunklerer Hautfarbe oder Homosexuelle respektlos behandelt, verfolgt und schließlich ermordet wurden. Auch heute wird Konflikten vielerorts mit Unterdrückung und Gewalt begegnet. Doch es gibt friedliche Lösungsansätze, und die Achtung der Menschenrechte ist ein Mittel, sie zu verwirklichen.

Gedenkstätten, private Bildungsträger und Projekte an Schulen leisten bisher den Löwenanteil der Aufklärungs- und Weiterbildungsarbeit. Sie erreichen ein immer breiteres Spektrum von Interessierten, die sich im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsseminaren über Menschenrechte informieren wollen. Jede Einrichtung legt hier unterschiedliche Schwerpunkte. Dabei liefern historische Fakten Beispiele für Menschenrechtsverletzungen, wie etwa die fatalen Folgen der Rassengesetze in Europa bis 1945, die Auswirkungen der südafrikanischen Apartheidsgesetze bis 1994 oder die Segregation von Menschen aufgrund von Ethnie und Religion als Ursachen von Völkermord wie etwa in Ruanda.

Eine Chance, die Interessen der unterschiedlichen Zielgruppen zu bedienen, liegt deshalb darin, in Menschenrechtsbildungsprogrammen die Ursachen von Unrecht anhand von Beispielen aus der Geschichte aufzuzeigen. Parallelen aus der Vergangenheit helfen, die gegenwärtigen menschenrechtlichen Normen und Standards wie Konventionen, Pakte, internationale Gerichtshöfe, Tribunale und das Konzept der Rechtsstaatlichkeit besser zu verstehen und daraus Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Allerdings besteht noch ein großer Bedarf, menschenrechtsorientierte Handreichungen und Bildungsmaterialien für den Umgang mit Konfliktsituationen und im Alltag zu erarbeiten.

Durch zielgruppenorientiertes Lernen wird jedem Einzelnen, gleich ob Lehrer, Schüler oder Mitarbeiter einer Behörde, vermittelt, welche Menschenrechte in seinem Umfeld von Bedeutung sind. Im Idealfall kennt die Person bereits Ursachen von Unrecht und kann selbst Vorschläge unterbreiten, wie Menschenrechtsverletzungen verhindert werden können. Die Achtung der Menschenrechte hilft, Probleme friedlich zu lösen. Die Überwindung der Ursachen von Gewalt, Diskriminierung oder Rassismus wird möglich, wenn man die Alternative kennt, nämlich eine Welt frei von Diskriminierung, die innerhalb der Menschenrechtsbildungsprogramme aufgezeigt und vermittelt werden kann. Staatlich verankert ist Menschenrechtsbildung als Weiterbildung oder „Lebenslanges Lernen“ in den meisten europäischen Ländern jedoch noch nicht, obgleich dies sowohl von den Vereinten Nationen als auch von der Europäischen Union erwünscht ist.

2. Frage:

Welche konkreten Menschenrechte können relevant sein, wenn aus der Vergangenheit Lehren für Gegenwart und Zukunft gezogen werden sollen?

Die Menschenrechte auf körperliche Unversehrtheit, Versammlungs- und Meinungsfreiheit, soziale Absicherung oder Nicht-Diskriminierung sind für viele Menschen heute selbstverständlich. Zwar sind diese Rechte in demokratischen Verfassungen wie dem deutschen Grundgesetz oder den osteuropäischen Verfassungen nach 1990 verankert, doch ihre Wirkung entfalten sie erst, wenn sie von den Menschen verstanden, gelebt und eingefordert werden. Allein in Europa ist die Zahl der Menschen, die ihre Menschenrechte nicht einfordern, weil sie diese nicht kennen, noch immer viel zu hoch. Dabei handelt es sich häufig um Angehörige von Minderheiten, Migrant/innen, arme oder sozial schwache Menschen und solche, die von höherer Bildung ausgeschlossen sind. Kindern der Sinti und Roma beispielsweise wird in vielen europäischen Ländern der Zugang zu normalen Bildungseinrichtungen versagt oder sie werden auf speziell für sie eingerichtete „Sonderschulen“ abgeschoben. Ihnen wird somit ihr Menschenrecht auf Bildung und einen qualifizierten Schulabschluss und dementsprechend die freie Wahl des Arbeitsplatzes verwehrt.

Ein weiteres Beispiel: die Diskussion um eine menschenwürdige Behandlung von pflegebedürftigen und alten Menschen in Pflegeeinrichtungen. Es gibt Fälle, in denen ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit verletzt wird. Auch Asylbewerber/innen und Flüchtlinge genießen oftmals keinen ausreichenden Gesundheitsschutz oder ihnen wird das Recht auf Bildung verwehrt. Personen, die sich zu ihrer Homosexualität bekennen, erfahren alltägliche Diskriminierung oder gar körperliche Bedrohung am Arbeitsplatz und in Behörden. Dies sind nur einige der zahllosen Beispiele von Missachtung und Diskriminierung.

Obgleich Menschenrechtsverletzungen heute aufgrund des gestiegenen Menschenrechtsbewusstseins stärker als bislang erkannt und angesprochen werden, ist vielerorts nicht klar, warum bestimmte Menschenrechte in Konventionen und Verträgen verankert werden. Woher kommt beispielsweise das Recht auf faire Gerichtsverfahren, das Diskriminierungsverbot oder das Recht auf Zugang zu Bildung, auf angemessene Unterkunft oder Ernährung? Wie viele Menschen wissen, dass die heute überwiegend anerkannten Menschenrechte eine Folge der Lehren sind, die man aus vorangegangenen Unrecht im letzten Jahrhundert in Europa und vor allem aus der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland gezogen hat? Heute können wir anhand des historischen Erbes des 20. Jahrhunderts vermitteln, dass Unrecht und Ungleichheit gepaart mit Gewalt, Terror und totalitärer Diktatur ganze Gesellschaften und Länder in den Ruin stürzen können. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass moderne europäische Nachkriegsverfassungen in Teilen auf den Lehren der Unrechtserfahrungen mit der nationalsozialistischen oder den sozialistischen Diktaturen basieren. Denn die Gleichstellung von Frau und Mann, der unveräußerliche Würdebegriff sowie Wahl-, Presse-, Meinungs- oder Versammlungsfreiheit sind Menschenrechte, die erst seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts Einzug in die meisten europäischen Verfassungen hielten.

Um die Menschenrechte heute und in Zukunft stärker zu leben und zu schützen, kann die Besinnung auf die Entstehungsgeschichte des aktuellen Menschenrechtskatalogs von großer Bedeutung sein. Die Basis bildet die von den Vereinten Nationen 1948 proklamierte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die bis heute um über 200 internationale Abkommen, Konventionen, Pakte, Protokolle und Menschenrechtsverträge ergänzt wurde. Diese Vielzahl von Abkommen, die stetig erweitert werden, sind letztlich das Ergebnis der Besinnung auf Fehlverhalten und der Versuch, Menschenrechtsverletzungen mit friedlichen Mitteln und gewaltfrei zu lösen.

Integration statt Ausgrenzung von Minderheiten und Migranten, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheitsrechte, das Recht auf Gesundheit, der Zu-

gang zu Bildung für alle oder die freie Wahl des Arbeitsplatzes beruhen auf jahrhundertelangen Erfahrungen, dass ohne die Einhaltung dieser Rechte sozialer Frieden und Wohlstand in einer Gesellschaft nicht möglich sind.

Mit der Besinnung auf die Vergangenheit kann aber nicht nur die Entstehung der Menschenrechtsabkommen verstanden werden – auch ihre Defizite und ihre Fragilität werden so deutlich. In der Bildungsarbeit geht es deshalb neben der Aufklärung über vergangenes Unrecht auch darum, wie die Menschenrechtsnormen in der Gesetzgebung verankert, durch Institutionen wie Polizei, Gerichte und Internationale Überprüfungsmechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen kontrolliert und im Alltagsleben angewendet werden können. Das Wissen um Schutzmechanismen der Vereinten Nationen und des Europarats in Straßburg, Kampagnen- und Aktionsmöglichkeiten von NGOs wie Amnesty International, der Helsinki Komitees oder Human Rights Watch und um Institutionen wie Ombudsmänner, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder nationale Menschenrechtskommissionen kann für jeden Einzelnen ebenso von Bedeutung sein wie die konkreten Einblicke in Gesetze und juristische Mechanismen zur Durchsetzung dieser Rechte. Wer in Europa lebt, sollte beispielsweise wissen, dass er beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eine Individualbeschwerde nach der Europäischen Menschenrechtskonvention einreichen kann, vorausgesetzt, er hat den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft.

Auf keinem Kontinent der Welt gibt es so viele Menschenrechts-NGOs wie in Europa. Das hat auch mit dem verstärkten Engagement der Zivilgesellschaft und der Menschenrechtsorganisationen nach dem Zweiten Weltkrieg zu tun, die sich unter anderem für ein „Nie wieder!“ sowie für die Aufklärung über Ursachen des Unrechts einsetzen. Heute sind viele von Ihnen zu internationalen Menschenrechtsorganisationen herangewachsen, wie etwa Amnesty International oder die Helsinki Komitees. Sie setzen sich dafür ein, dass grundlegende Menschenrechte anerkannt werden, und versuchen, die Politik dahingehend zu be-

einflussen, dass Gesetze und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung eines Mindestmaßes an Grundrechten gewährleistet werden.

Vielerorts herrscht die Meinung vor, dass ohne die Diktaturen und Kriege im letzten Jahrhundert viele Demokratien und mit ihnen der Menschenrechtsdiskurs in Europa und anderswo nicht existieren würden. Ob Faschismus, Stalinismus oder Nationalsozialismus, ob das Horthy-Regime in Ungarn, Francos Militärdiktatur in Spanien oder Titos Jugoslawien – die Kriege, Auseinandersetzungen und Konflikte in Europa haben alle die massenhafte Verletzung von Menschenrechten, die Diskriminierung großer Teile der Bevölkerung und die Verwehrung, den Entzug und die Aberkennung von Grund- und Freiheitsrechten gemeinsam. Die Überwindung dieser Unrechtsregime durch Demokratisierung und Institutionalisierung von Menschenrechten in nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen sind der Tatsache geschuldet, dass man aus der Vergangenheit gelernt hat.

Die Schutzrechte von Flüchtlingen und Asylbewerbern resultieren aus der Erfahrung von vergangenem Unrecht: Während und nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Millionen von Menschen aufgrund ihrer Ethnie, Religion oder politischen Überzeugung verfolgt und vertrieben. Sie konnten nicht den geringsten Schutz für sich in Anspruch nehmen. Ihre Vertreibung führte nicht nur zu massenhaften Vernichtung, sondern auch zu Ausgrenzung, Hunger und Gewalt. Daher nimmt heute die Sensibilität dafür zu, dass Migrant/innen nicht nur Respekt verdienen, sondern auch das Recht auf eine Grundversorgung haben, die es ihnen ermöglicht, ohne Konflikte und Gewalt in der Gesellschaft, in der sie leben, zu ihrem Recht zu kommen. Schließlich sind Hunger, Krankheit und soziale Ungerechtigkeit die häufigsten Ursachen von Gewalt und Konflikten. Durch verstärkte Aufklärung und die Gewährleistung menschenrechtlicher Mindeststandards könnten diese Missstände beseitigt werden. In Europa finden wir heute – wie sonst nirgendwo auf der Welt – die größte Zahl internationaler Regierungseinrichtungen und nationaler Organisationen und Menschenrechts-NGOs, die Menschenrechte schützen und fördern wollen. Dazu gehören die Entstehung der Europäischen Union, des Europarats und der Organisation für Sicherheit

und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ebenso wie die nationalen und staatlichen Menschenrechtsinstitute, Kommissionen, Ombudseinrichtungen und NGOs. Sie alle leisten in unterschiedlicher Weise ihren Beitrag zur Förderung, zum Schutz und zur Verbreitung von Menschenrechten.

Als Förderinstrumente zur Aufklärung und Verbreitung der Menschenrechte gelten im weiteren Sinne auch Gedenkstätten, Gedenktage, Denkmäler oder wissenschaftlich betreute Archive sowie Wahrheits-, Versöhnungs-, Historiker- oder Aufarbeitungskommissionen. Sie leisten einen intellektuellen und diskursiven Beitrag, dessen Ergebnisse und Erkenntnisse in den Medien, in wissenschaftlichen Publikationen, Schulbüchern, Filmen oder Romanen thematisiert und aufgearbeitet werden. Weitere Instrumente, wie etwa internationale Gerichtshöfe, Tribunale oder staatliche Gerichte tragen zur juristischen und strafrechtlichen Aufarbeitung und Überwindung von Unrecht bei. Als Vorbilder gelten weltweit unter anderem die Nürnberger Prozesse von 1945/1946 oder das Tribunal zum ehemaligen Jugoslawien in Den Haag seit 1993. Auch wenn deren Ergebnisse häufig unzureichend sind, die Urteile zu schwach, die historische Aufarbeitung nur halbherzig oder die Versöhnungskommissionen nicht ausreichend paritätisch besetzt sind, so stellen sie doch einen Anfang der Öffentlichmachung von vergangenem Unrecht dar, an der jeder, gleich welcher Herkunft, aufgefordert wird, teilzunehmen. Hier wird das Menschenrecht auf Partizipation zur lebendigen Demokratie – auch dies ist eine Lehre aus der Vergangenheit, die in modernen Bildungskampagnen und Seminaren eingebracht werden kann.

3. Frage:

Welche Aspekte aus der Geschichte der Menschenrechte und welche historischen Unrechtserfahrungen sind relevant, um Menschenrechtsbildung und Geschichte zu verbinden? Welches Wissen und welche Erfahrungen sollen vermittelt werden?

Menschenrechtsverachtende Praktiken aus der jüngeren europäischen Geschichte gibt es viele: etwa der fatale Missbrauch von Euthanasieprogrammen an Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im Dritten Reich. Ebenso die Verfolgung, Misshandlung und Ermordung von Homosexuellen als vermeintlich „Kranke“, die der Gesellschaft Schaden zufügen und gegen jede Moralvorstellung agieren. Ihre massenhafte Ermordung war ein Verbrechen. Dass dies auch von Teilen der Gesellschaft gebilligt wurde, lag unter anderem begründet in der Unwissenheit und Ignoranz als Folge von Ideologisierung, in der das „Anderssein“ keinen Platz haben durfte. Diskriminierung, Verfolgung, Vertreibung und schließlich Mord und Massenmord können Folgen von Intoleranz, Respektlosigkeit und Ignoranz gegenüber Minderheiten sein, die von der Mehrheit kaum wahrgenommen geschweige denn verstanden werden. Ein Ziel des Menschenrechtsbildungsauftrags ist daher die Einbeziehung und Aufklärung des gesamten Spektrums an Zielgruppen in den Bildungsprogrammen.

Die Notwendigkeit zur Gleichstellung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, sexueller Orientierung oder Religion, ist eine weitere Lehre, die aus den Unrechtserfahrungen des letzten Jahrhunderts gezogen wurde. Obgleich in der Praxis immer noch keine Selbstverständlichkeit, sind die internationalen Abkommen und die Einigung der Staatengemeinschaft auf gleiche Menschenrechtsnormen und -standards eine Grundvoraussetzung, um die international verankerten Menschenrechte im Alltag zu integrieren.

Häufig sind es bestimmte Ereignisse oder Personen, die aufgrund von erlebtem Unrecht die Diskussion um Menschenrechte hervorgerufen haben. Ohne den individuellen Einsatz bekannter Persönlichkeiten wären die aktuellen Menschenrechtsdebatten heute nicht denkbar. So engagierte sich beispielsweise Eleanor Roosevelt für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Raphael Lempkin für die Genozidkonvention (1948) oder Robert Schuman für die Europäische Idee der Bürger- und Grundrechte (1951) nach dem Zweiten Weltkrieg. Unter den kommunistischen Diktaturen kamen nach 1970 die Bürger- und Menschenrechtsbewegungen in Osteuropa hinzu. Sie leisteten ebenso einen wichtigen Beitrag zum Menschenrechtsdiskurs und damit zur Schwächung der autoritären Führungseliten Osteuropas. Die Charta 77 in der Tschechoslowakei, die Solidarnosc-Bewegung in Polen ab 1980 oder die Bürgerrechtsbewegung in der DDR in den 1980er Jahren – sie alle haben sich auf die Menschenrechtsnormen der Vereinten Nationen und der KSZE-Schlussakte von Helsinki 1975 gestützt und somit die Defizite der diktatorischen Regime in Osteuropa angeprangert. Durch Engagement und Risikobereitschaft gelang es, ein Menschenrechtsbewusstsein zu verbreiten, das die Protest- und Demokratisierungsbewegung in den 1980er Jahren ins Rollen gebracht und geprägt hat. Die Einigung Europas und die Verankerung weiterer Menschenrechte in europäischen Verträgen und nationalen Verfassungen profitieren bis heute davon.

Aus den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und den faschistischen und kommunistischen Diktaturen des vergangenen Jahrhunderts lernen wir zudem, was es bedeutet, wenn keine unabhängige Justiz über verankerte Rechte wacht und entscheidet. Das europäische Rechtsstaatsprinzip und die Rechtssicherheit sind unmittelbare Lehren aus der Geschichte, in der nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich waren und viele nicht vom Recht profitieren konnten. Der Nationalsozialismus hat gezeigt, was es bedeutet, wenn Diskriminierung und Ausgrenzung institutionalisiert werden, indem Rassengesetze verabschiedet werden, die schließlich zum Völkermord führen. Vor allem die kommu-

nistischen Diktaturen haben demonstriert, was passiert, wenn Familienkontakte oder Informationsbeschaffung außerhalb der Landesgrenzen strafbar werden und zu Verurteilungen wegen Auslandsspionage führen. Tausende saßen wegen dieser „Vergehen“ in den Gefängnissen. Die Unrechtsregime lehren uns zudem, dass aus Sicherheitsgründen und unter Ausrufung des „Kriegsrechts“ Freiheitsrechte beliebig eingeschränkt und Tausende von Menschen über Nacht zu Dissidenten und Staatsfeinden erklärt werden können, wie es 1981 in Polen der Fall war.

Ideologisch politisiert oder aus Angst vor Terror und Repressalien konnten die Justizbehörden und Richter weder unter den stalinistischen Regimen Osteuropas noch im Nationalsozialismus unabhängige Gerichtsbarkeit ausüben. Rechtsstaatlichkeit gab es nicht einmal in Ansätzen. Bis 1948 existierten keine überstaatlich anerkannten Menschenrechtsnormen, denen sich die Staaten unterworfen hätten. Viele Länder akzeptierten diese Normen auch danach nicht. So enthielt sich die Sowjetunion 1948 bei der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor den Vereinten Nationen, weil sie Vorbehalte gegenüber der Einhaltung und Gewichtung der darin festgelegten Menschenrechte hatte und die individuellen Freiheitsrechte als überproportional und damit auch als Bedrohung für das eigene repressive Regime empfand. Im Gegensatz dazu insistierten die westlichen Alliierten im Nachkriegseuropa auf die Verankerung der Menschenrechte, einer unabhängigen Justiz und damit auf Rechtsstaatlichkeit in Westeuropa. Sie schafften eine Gerichtsbarkeit, die Unabhängigkeit und Proporz voraussetzt.

Doch mit der Verankerung und Institutionalisierung der Menschenrechte allein ist weder justiziable noch politische Unabhängigkeit garantiert oder deren Einhaltung gewährleistet. In vielen Gesellschaften fehlt weiterhin eine breite Bewusstseins-schaffung nicht nur bei Richtern und Gesetzgebern, sondern in der gesamten Gesellschaft, damit diese Unabhängigkeit gewahrt werden kann.

Denn die europäische Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts zeigt, wie essenziell ein Menschenrechtsbewusstsein ist und wie wichtig vor allem die Institutionen sind, die zur Einhaltung der Menschenrechte bestimmt sind. Wo es beispielsweise Verwaltungsgesetze gibt, aber keine Verwaltungsgerichtsbarkeit – wie in den meisten kommunistischen Ländern bis 1990 – da gibt es auch keine Kläger, die ihre Rechte einklagen können; wo, wie in den faschistischen und nationalsozialistischen Diktaturen, Verfassungsgerichte mit parteipolitisch und ideologisch treuen Technokraten besetzt werden, da kann sich weder Recht entwickeln noch im Sinne des Klägers ausgelegt werden.

Heute hat die Überwindung der verheerenden Folgen von Rassenideologie und Antisemitismus in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ihren Ausdruck nicht nur in der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950, sondern findet sich auch in der jüngsten europäischen Menschenrechtsverankerung, der Grundrechtscharta der Europäischen Union von 2000, wieder. Dies spiegelt den kontinuierlichen Prozesscharakter von Aufarbeitung und Rückbesinnung auf die europäische Geschichte bei der Schaffung einer friedlichen europäischen Einigung und Gemeinschaft.

Am 10. Dezember 2008 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 60 Jahre alt. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat aus diesem Anlass für 2009 das „Internationale Jahr des Menschenrechtslernens“ ausgerufen. Initiiert haben dies nicht zuletzt solche NGOs und Personen, die die Notwendigkeit von Menschenrechtsbildung erkennen. Denn der Einsatz von NGOs sowie individuelles Engagement beim Ringen um die Schaffung der Vereinten Nationen oder des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag, der 2008 das zehnjährige Bestehen seiner Statute feierte, sind Beispiele für eine gelungene Umsetzung und Institutionalisierung der Vision von den Menschenrechten von 1948.